

08.04.2019

Qualität muss in der Psychotherapie-Ausbildung an erster Stelle stehen

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) mit dem Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im BDP stimmt dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes in der vorliegenden Form nicht zu und weist auf deutlichen Veränderungsbedarf in zentralen Punkten hin:

Psychologie als Grundqualifikation für das psychotherapeutische Arbeitsfeld muss erhalten bleiben. Die Abiturientinnen und Abiturienten sollen dem Gesetzentwurf folgend vom ersten Semester an ein Psychotherapie-Studium beginnen. Diese Studienwahl ist für die Mehrzahl verfrüht. Durch die Beibehaltung des polyvalenten Bachelor-Studiengangs in Psychologie haben sie in den ersten drei Jahren ihres Studiums die Chance, sich über die Tätigkeitsinhalte zu informieren und sich für eine psychotherapeutische oder eine andere psychologische Weiterqualifizierung im Master zu entscheiden. Eine bundesweite Rahmenordnung zu der sich anschließenden Weiterbildung soll Redundanzen vermeiden, damit die jetzt schon sehr lange Ausbildung nicht weiter verlängert werden wird.

Die Approbation auf hohem Niveau muss als Qualitätsnachweis erhalten bleiben. Ein selbstverantwortliches psychotherapeutisches Arbeiten setzt die Fachkunde voraus. Den bisherigen Standard zu senken, um ordnungspolitische Vorteile zu generieren, ist unverantwortlich.

Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut“ muss erhalten bleiben. Das Psychotherapeutengesetz hat seit 1999 dazu beigetragen, Patientinnen und Patient durch diese Berufsbezeichnung eine hochwertige Ausbildung zu signalisieren. Durch die Reduktion der Berufsbezeichnung auf „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ geht ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zur ärztlichen Psychotherapie verloren und Intransparenz wird erzeugt.

Das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen soll die Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sein. Eine Öffnung des Tätigkeitsfelds in andere psychologische Arbeitsbereiche (Prävention, Rehabilitation und Gutachtenerstellung), ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen, senkt die Qualität.

Die Finanzierung der Absolventinnen und Absolventen in der Weiterbildungsphase muss verbessert werden. Während der Gesetzentwurf eine Vergütung in der stationären Phase der Weiterbildung vorsieht, soll die Finanzierung in der ambulanten Phase der Weiterbildung unverändert bleiben. Damit bleibt eine zentrale Forderung unerfüllt, die zur Novellierung Anlass gab. Denkbar wäre ein Sonderfonds analog zu dem Förderfonds für ärztliche Weiterbildung.

Die Übergangsregeln müssen die Lebensrealität widerspiegeln und Härtefallklauseln beinhalten. Diejenigen, die sich aktuell in der Ausbildung befinden, dürfen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Eine Verbesserung des Status quo ist dringend erforderlich, jedoch nicht auf Kosten der Qualität in dem höchst anspruchsvollen psychotherapeutischen Berufsfeld.

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi
Registriergericht Amtsgericht Charlottenburg